

durch den Bundesminister für Verkehr für die Dauer von drei Jahren berufen; sie können durch ihn vor Ablauf dieser Zeit unter den in der Geschäftsordnung (Absatz 5) festgelegten Voraussetzungen abberufen werden. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an den Sitzungen des Beirats Vertreter der Schifffahrtspediteure (Befrachter) ohne Stimmrecht teilnehmen.

#### § 10

Wenn mindestens sechs Mitglieder des Beirats es verlangen, hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion die von ihr beabsichtigte Rechtsverordnung unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion entscheidet alsdann nach seinen Weisungen. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

### Zweiter Abschnitt Schifferbetriebsverbände

#### § 11

(1) Für das Stromgebiet des Rheins, der Oberelbe und der Unterelbe wird je ein Schifferbetriebsverband (Verband) errichtet.

(2) Als Stromgebiet des Rheins gilt die deutsche Rheinstrecke mit ihren Nebenflüssen und dem Spoykanal.

(3) Als Stromgebiet der Oberelbe gilt die Elbe bis Hamburg einschließlich mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserläufen sowie den Wasserstraßen bis Travemünde.

(4) Als Stromgebiet der Unterelbe gilt die Elbe unterhalb Hamburgs mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserstraßen, die Eider, der Nord-Ostsee-Kanal und der Kieler Hafen bis einschließlich Laboe.

#### § 12

Der Verband faßt die Privatschiffer zu dem Zweck zusammen, um in seinem Bereich die mit diesem Gesetz erstrebte Ordnung im gewerblichen Binnenschiffsverkehr zu gewährleisten. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Dieser kann die Aufsicht einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion übertragen.

#### § 13

(1) Mitglieder des Verbandes sind diejenigen deutschen Schiffseigner oder Ausrüster (§§ 1, 2 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der Fassung vom 20. Mai 1898 - RGBl. S. 868 -), die in der Regel mit nicht mehr als drei Binnenschiffen (Kähnen, Schlepper, Selbstfahrern), deren Heimatort im Stromgebiet liegt, gewerblich Güter für andere befördern und deren Gewerbebetrieb dem eines Kleinschiffers entspricht.

(2) Mitglieder des Schifferbetriebsverbandes Unterelbe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Schiffseigner oder Ausrüster von Binnenschiffen mit dem Heimatort Hamburg, wenn sie überwiegend die Unterelbe befahren.

#### § 14

(1) Schiffseigner oder Ausrüster, deren Schiffe überwiegend in der Hamburger Hafenschifffahrt beschäftigt sind, sind nicht Mitglieder des Verbandes.

(2) Schiffseigner und Ausrüster, die aufgrund der Mitgliedschaft bei einer reedereimäßig arbeitenden Genossenschaft oder durch den Abschluß von Beschäftigungsverträgen mit mindestens achtzehnmonatiger Dauer für ihre Betriebe die mit dem vorliegenden Gesetz erstrebte Ordnung gewährleisten, sind für die Dauer der Mitgliedschaft oder des Vertragsverhältnisses nicht Mitglieder des Verbandes. Die Satzung des Verbandes (§ 15) kann vorsehen, daß die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verbände längstens drei Monate nach dem Zeitpunkt erlöschen, in welchem dem Verbände die Mitteilung über die nach Satz 1 die Mitgliedschaft beendende Tatsache zugeht, und daß sie spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt wieder aufleben, in welchem ihm angezeigt wird, daß diese Tatsache fortgefallen ist.

(3) Schiffseigner oder Ausrüster, auf die die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, können freiwillig Mitglieder des Verbandes sein. Sie haben jedoch nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Verbandsmitglieder aus § 18 Abs. 1 ergeben.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verbandes über die Mitgliedschaft.

#### § 15

(1) Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung im Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland -.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen treffen über

1. Namen und Sitz des Verbandes,
2. die Gegenstände, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung und die Vertretung der Mitglieder in der Versammlung,
3. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Zusammensetzung und die Befugnisse der übrigen Organe, die Vertretung des Verbandes und die Geschäftsführung,
5. die Form der Bekanntmachung des Verbandes,
6. die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verband ihre Einziehung nach § 17 beantragen kann.

#### § 16

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorsitzende hat den Haushaltsplan vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 17

Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge zur Unterhaltung der Einrichtungen des Verbandes sowie Umlagen werden auf Antrag des Verbandes nach den Vorschriften der Abgabenordnung beigetrieben.

#### § 18

(1) Der Verband kann nach Maßgabe der Satzung

1. Verträge mit Schifffahrttreibenden oder ihren Verbänden sowie Verträge über Verkehrsleistungen schließen,
  2. durch Beschluß die Verteilung des Fracht- und Schleppgutes unter seinen Mitgliedern regeln,
  3. Verfügungen für die Einteilung und Bewegung der Fahrzeuge seiner Mitglieder treffen, um die ordnungsmäßige Durchführung der Verträge nach Nummer 1 sowie der Beschlüsse nach Nummer 2 zu gewährleisten.
- (2) Dem Verband ist eine Gewinnerzielung untersagt.  
(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 sowie ihre Änderung oder Aufhebung unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### § 19

(1) Den Mitgliedern des Verbandes steht gegen Verfügungen des Verbandes die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Verbände eingelegt ist.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften der Einspruch als Voraussetzung der Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle die Verwaltungsbeschwerde.

#### § 20

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Verband auflösen, wenn mindestens drei Viertel der Privatschiffer des Stromgebietes die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erfüllen. Vor der Auflösung ist der Verband zu hören.